

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023/2024

Beschlussorgan

Rat

| Gremium | Datum |
|---------|------------|
| Rat | 17.08.2022 |

Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln nimmt den Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023/2024 mit ihren Anlagen nach Grundsatzreden der Oberbürgermeisterin und der Stadtkämmerin entgegen und verweist ihn zur weiteren Beratung in die Bezirksvertretungen, den Jugendhilfeausschuss, den Integrationsrat und den Finanzausschuss.

Die Verwaltung wird ermächtigt, bis zur Verabschiedung der Haushaltssatzung durch den Rat

- den Haushaltsplan um wesentliche Veränderungen und insb. Investitionen fortzuschreiben, die bis dahin Veranschlagungsreife erlangen, z.B. durch einen entsprechenden Ratsbeschluss,
- aus haushaltsrechtlichen oder –technischen Gründen erforderliche Umstellungen im Haushaltsplan vorzunehmen, soweit dies in den Produktgruppen nicht zu einer Veränderung der Ermächtigungen insgesamt führt.

Die Anpassungen werden im Wege von Veränderungsnachweisen rechtzeitig spätestens bis zur Verabschiedung vorgelegt.

Begründung

Gem. § 80 Abs. 2 GO NRW ist der von der Stadtkämmerin aufgestellte und von der Oberbürgermeisterin bestätigte Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen dem Rat zuzuleiten.

Die entsprechend aufbereiteten Entwürfe des

- Band 1: Haushaltssatzung, Haushaltsplan einschl. Finanzplanung bis 2027
 - Teil 1: Produktbereiche 01-06
 - Teil 2: Produktbereiche 07-18
- Band 2: Organisations- und bezirksbezogene Darstellung
- Band 3: Produktbereiche, Produktgruppen und Produkte mit Zielen und Kennzahlen

sowie

- Anlagenband : Vorbericht inkl. Schaubilder, Stellenplan, Muster zu dem Lagebericht der Beteiligungen

werden nach Fertigstellung zur Verfügung gestellt. Die Haushaltssatzung enthält redaktionelle Änderungen.

Ab dem 17.08.2022 steht der Haushaltsplanentwurf auch in digitaler Form im Intranet der Stadt unter nachfolgenden Links zur Verfügung:

https://intranet-imperia.verwaltung.stadtkoeln.de/imperia/md/content/themen/finanzen_controlling/haushalt/hpl_2023_2024_band_1_entwurf_produktbereiche_01-06.pdf

https://intranet-imperia.verwaltung.stadtkoeln.de/imperia/md/content/themen/finanzen_controlling/haushalt/hpl_2023_2024_band_1_entwurf_produktbereiche_07-18.pdf

https://intranet.verwaltung.stadtkoeln.de/imperia/md/content/themen/finanzen_controlling/haushalt/hpl_2023_2024_band_2_entwurf.pdf

https://intranet.verwaltung.stadtkoeln.de/imperia/md/content/themen/finanzen_controlling/haushalt/hpl_2023_2024_band_3_entwurf.pdf

https://intranet.verwaltung.stadtkoeln.de/imperia/md/content/themen/finanzen_controlling/haushalt/anlagenband_2023_2024_entwurf.pdf

Weiterhin steht der Haushaltsplanentwurf als Anlage zu dieser Vorlage ab dem 17.08.2022 im Ratsinformationssystem entsprechend zur Verfügung.

Zu den Inhalten und dem weiteren Verfahren ist auf Folgendes hinzuweisen:

Da die Arbeitskreisrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz später als in den Vorjahren veröffentlicht wird (angekündigt vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung für die 2. Augushälfte), konnten die sich daraus ergebenden Veränderungsbedarfe noch nicht berücksichtigt werden. Die Verwaltung wird einen ersten Veränderungsnachweis mit den erforderlichen Anpassungen schnellstmöglich im Nachgang vorlegen.

Im Verlauf der Beratungen werden notwendige weitere Änderungen rechtzeitig zur Verabschiedung mittels Veränderungsnachweis vorgelegt, sobald Planreife besteht. Des Weiteren wird die Beschlussfassung der Bezirksvertretungen über die Aufteilung der bezirksorientierten Mittel als separater Veränderungsnachweis vorgelegt.

Hinzuweisen ist darüber hinaus schon jetzt auf Folgendes:

Im Rahmen des letztjährigen Haushaltsplanaufstellungsverfahrens zum Haushaltsplan 2022 wurde den Kommunen durch das vom Land Nordrhein-Westfalen beschlossene NKF-COVID-19 Isolierungsgesetz (NKF-CIG) die Möglichkeit der Isolierung Corona-bedingter Schäden sowohl für das Haushaltsjahr selbst als auch für die Mittelfristplanung 2023-2025 eingeräumt, indem die entsprechende Haushaltsbelastung als außerordentlicher Ertrag in die Ergebnisrechnung aufgenommen werden konnte. Bei der Aufstellung des Haushalts 2023/2024 ist diese Isolationsmöglichkeit Corona-bedingter Belastungen nicht mehr gegeben, da diese Regelung bis zum 31.12.2022 befristet ist. Eine Verlängerung der Regelung ist zurzeit nicht angedacht. Somit wirken die noch verbleibenden Corona-bedingten Haushaltsbelastungen unmittelbar in den städtischen Haushalt und seine mittelfristige Finanzplanung.

Anlagen